

FATWA-GUIDE ZUM CORONA-VIRUS



The European Council for Fatwa and Research



Fatwarat Deutschland

frage@fatwarat.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort zur Perspektive des Islam auf Epidemien und Seuchen.....	4
2. Sind Pandemien und Katastrophen eine göttliche Strafe?	6
3. Die Rolle der Religion im Umgang mit Epidemien und Katastrophen	10
4. Die Zulässigkeit der Aussetzung der Gebete in den Moscheen aufgrund des Coronavirus.....	15
5. Das Verrichten des Freitagsgebets zuhause während man die Freitagspredigt online über Medien verfolgt.....	18
6. Zuhause das Freitagsgebet abhalten	22
7. Das Verrichten des Gemeinschaftsgebets, wenn zwischen den Betenden ein Meter Abstand ist	28
8. Gemeinschaftlicher Gottesdienst zu festgelegten Zeiten, auf dass die Plage enden möge	29
9. Die vorzeitige Herausgabe der Zakat an Moscheen und islamische Zentren in Europa	31
10. Für Nicht-Muslime um Heilung beten.....	33
11. Abscheu vor Corona-Infizierten	35
12. Sich durch ruqya vor Epidemie schützen	37
13. In Risikogebieten das Haus verlassen	39
14. Reisen und Fortbewegung innerhalb von Risikogebieten.....	40
15. Händedruck und Umarmungen in Epidemiezeiten	42

16. Die Verantwortung für den Tod einer infizierten Person	43
17. Bevorratung und Preiserhöhungen.....	45
18. Wer hat Vorzugsrecht auf Heilung?	46
19. Die Bestattungsbestimmungen im Kontext der Corona-Krise	47
20. Die Einäscherung verstorbener Muslime während einer Epidemie	51
21. Die Unfähigkeit der Umsetzung des Testaments außerhalb Europas beigesetzt zu werden	52
22. Zweitens: Empfehlungen	54



بسم الله الرحمن الرحيم

Mit dem Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen

Vom 25.-28. März kamen die Mitglieder des European Council for Fatwa and Research zu einer online Dringlichkeitssitzung anlässlich der Corona-Krise zusammen. An dieser nahmen vier Fachärzte aus den Bereichen der Virologie, Anästhesie, Kardiologie und inneren Medizin aus UK, Frankreich und Deutschland teil. Sie stellten die Faktenlage dar und die Rechtsgelehrten des European Council hatten die Möglichkeit, detaillierte Fragen zu stellen. Anschließend wurden 21 Fatwas zu den wichtigsten Fragen der Muslime in Europa verfasst und diese mit wichtigen Empfehlungen abgerundet.

13. April 2020

Fatwarat Deutschland

Erstens: Die Fatwas

Vorwort zur Perspektive des Islam auf Epidemien und Seuchen

Die islamische Perspektive gründet sich auf die göttlichen Gesetze, welche Allah in den Kosmos und die menschliche Natur legte. Er, gepriesen ist Er, sagt über sie: „Doch wirst du in Allahs regelhaftem Tun nie eine Änderung finden; und in Allahs Verfahren wirst du nie einen Wechsel finden.“ (Fātir/der Erschaffer 35:43). Das steht im Kontrast zu den übrigen Philosophien, welche nur die materiellen Ursachen und Ergebnisse kennen. Diese betrachten nur, was physisch erfasst, gemessen und berechnet oder verarbeitet werden kann. In der islamischen Methodologie jedoch gibt es sowohl direkte physische Ursachen, wie auch immaterielle, verborgene. Die Zielsetzungen und höheren Gesetze sind das System der göttlichen Gesetze. Mit anderen Worten: Es sind jene Gesetzmäßigkeiten, welche Allah, der Erhabene, für die Ordnung des Kosmos in Kontinuität und Präzision festsetzte.

Zu diesen Gesetzen gehört, was im koranischen Verständnis mit Prüfung und Plagen in Verbindung steht. Dadurch soll vor menschlicher Gewalt und Unheil auf der Erde abgeschreckt werden. Allah, der Erhabene, spricht: „Sichtbar geworden ist das Verderben auf dem Festland und im Meer ob dessen, was der Menschenhände angerichtet, dass Er sie einiges von dem, was sie getan, schmecken ließe. Vielleicht kehren sie ja um.“ (ar-Rūm/die Römer 30:41). Auf der gegenüberliegenden Seite gibt es Gesetzmäßigkeiten, welche mit dem Wohl und der Öffnung der Gunst in Himmel und Erde zusammenhängen. Hierdurch erfüllt sich die göttliche Leitung zur Schaffung von Frieden und Ordnung in der Welt, Gottesfurcht und Bitte um Vergebung aufgrund Sünden und Makeln: „Hätten die Bewohner der Städte geglaubt und Gottesfurcht gehabt, hätten Wir ihnen Segnungen aufgetan, vom Himmel und der Erde. Sie aber leugneten. Doch da ergriffen Wir sie ob dessen, was sie je begangen hatten.“ (al-A‘rāf/die Höhen 7:96).

Das Covid-19 bzw. Coronavirus gehört zu den prüfenden Gesetzen. Zu seinen Ursachen zählen das Unheil im Umgang mit der Umwelt und den natürlichen Ressourcen, die merklich zu beobachtenden vielfältigen Formen der Ungerechtigkeit, sowie die Geringschätzung von Glaube, Tugenden und Werten. Dies ging soweit, dass die Welt in Unordnung geriet, wie in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu beobachten war. Die Gesetze Allahs jedoch kennen weder Umwege noch Patronage. Am Ende errettet Allah jene, welche die Verantwortung tragen, vom Bösen abzuhalten, wie Er es will, gepriesen ist Er: „Doch als sie vergaßen, woran sie gemahnt worden waren, retteten Wir die, die sich vom Bösen fernhielten, und ergriffen die Frevler mit einer elenden Strafe, dafür, dass sie ruchlos gehandelt hatten.“ (al-A‘rāf/die Höhen 7:165).

Nach bewusster Wahrnehmung der Realität entsprechend der göttlichen Gesetze, haben wir uns dafür einzusetzen, diese Realität auf allen Ebenen zu einer besseren zu machen.

Was jedoch das Virus anbetrifft, so werden bald Tage kommen, in denen es wie sämtliche in der Geschichte vorgefallenen Viren vorübergeht. Es bleiben die Mahnungen und Lehren für jene, die bedenken.

181. Fatwa des European Council (30/1)

Sind Pandemien und Katastrophen eine göttliche Strafe?

Frage:

Sind Pandemien und Katastrophen eine Strafe Allahs an die Menschen?

Antwort:

Plagen und Katastrophen, die sich im Leben der Menschen ereignen, gehören zur Natur des Lebens. Weder Individuen noch Gemeinschaften können sich vor Unheil in Sicherheit wähnen, trotz ihrer verschiedenen Stellungen. Prüfungen ereignen sich durch Schlechtes und Gutes: „Jede Seele wird den Tod kosten. Und Wir prüfen euch mit Schlechtem und Gutem als Versuchung. Und zu Uns werdet ihr zurückgebracht.“ (al-’Anbiyā’/die Propheten 21:35). Ibn Kaṭīr sagt in der Erläuterung dieses Verses: „Das bedeutet: Wir prüfen euch manches Mal durch Unheil und manches Mal durch Gaben, um zu sehen, wer dankbar und wer undankbar, wer geduldig und wer hoffnungslos ist.“ Zu den Grundpfeilern des Islam gehört der Glaube an die Vorherbestimmung, im Guten wie im Schlechten. Das gilt sowohl für den Fall, in welchem wir die Weisheit Allahs, des Erhabenen, erkennen, als auch wenn wir in Unkenntnis über diese sind. Dieser tief verwurzelte Glaube jedoch hindert einen Muslim nicht am Nachsinnen und an der Ermahnung.

Wenn eine weltweite Katastrophe die Menschen insgesamt heimsucht, unabhängig davon wie rechtschaffen sie sind, kann es sich um eine Mahnung an die gesamte Menschheit handeln. Sie möge erkennen, dass ganz gleich welchen materiellen und wissenschaftlichen Fortschritt sie erreicht, sie nicht die spirituellen und ethischen Aspekte vernachlässigen darf. Die Menschheit ist angehalten, ihre Verbindung zum hoch erhabenen Schöpfer zu stärken und Grundtugenden,

wie soziale Gerechtigkeit, friedvolles Zusammenleben, Achtung der Menschenwürde sowie kollektive Zusammenarbeit zu Güte und Gottesfurcht einzuhalten.

Prüfungen sind demnach keine Vergeltung an den Menschen, schließlich ist Allah gnädig, barmherzig: „Allah ist zu den Menschen wahrlich gnädig, barmherzig.“ (al-Baqara/die Kuh 2:143). **Vielmehr ereignen sich Prüfungen, um bestimmte Weisheiten zu offenbaren und einen Zweck zu erfüllen. Zu diesen gehören die folgenden:**

- Die Menschen an die Gaben Allahs zu erinnern, wenn sie Verlust erleiden. Es schätzt die Gabe der Gesundheit schließlich nur, wer von Krankheit geplagt wird, sowie die Gabe der Sicherheit nur erkennt, wer in Angst lebte. Der Mensch ist der Güte Allahs, des Erhabenen, aufgrund von Gewohnheit häufig unachtsam. Bei diesen handelt es sich um äußere und innere Gaben. Allah, der Erhabene, sagt: „Seht ihr nicht, dass Allah euch das, was in den Himmeln und was auf der Erde ist, dienstbar gemacht hat, und euch mit Seinen Gunsterweisen überhäuft hat äußerlich und innerlich? Doch gibt es unter den Menschen manchen, der über Allah ohne (richtiges) Wissen, ohne Rechtleitung und ohne erleuchtendes Buch streitet.“ (Luqmān 31:20). Immer, wenn sich ein Diener an die Gaben Allahs erinnert, nimmt sein Dank Ihm gegenüber zu. Dies mündet in Genügsamkeit mit dem, was Allah ihm durch Seine Gunst hat zukommen lassen.

- Die Mahnung an Seinen Diener, kontinuierlich zu Allah, dem Erhabenen, zu fliehen und von Ihm Schutz und Hilfe zu erbitten. Der Mensch sucht bei Plagen und in der Not naturgemäß nach jemandem, der ihn errettet und ihm hilft. Wenn der Mensch erkennt, dass es Allah ist, der ihm beisteht und ihn vor diesen schweren Zuständen schützt, bewirkt das in ihm Gemütsruhe und Zuversicht. Diese hilft ihm wiederum, den Prüfungen gewachsen zu sein und befreit ihn davon, an etwas anderem festzuhalten als Allah: „O ihr Menschen! Ihr seid die Armen gegenüber Allah, und Allah ist der Reiche, der Rühmenswerte.“ (Fātir/Der Erschaffer 35:15). Der Mensch äußert seine Zuflucht zu Allah in Notsituationen durch Bittgebete und Unterwürfigkeit: „Und wenn Wogen wie Schattendächer sie überdecken, rufen sie Allah an, (wobei sie) Ihm gegenüber aufrichtig in der Religion (sind). Wenn Er sie nun ans Land errettet, zeigen einige von ihnen ein gemäßiges Verhalten. Und Unsere Zeichen verleugnet nur jeder sehr Treulose und sehr

Undankbare“ (Luqmān 31:32). Auch sprach Allah: „Wenn sie doch nur, als Unsere Gewalt über sie kam, unterwürfig gefleht hätten!“ (al-An‘ām/das Vieh 6:43).

- Leid und Unglück können ebenfalls eine Warnung davor sein, Sünden und Verfehlungen zu begehen. Es gehört zur Barmherzigkeit Allahs gegenüber Seinen Dienern, dass Er sie ermahnt und vorwarnt, sodass sie vom Unrecht an sich selbst ablassen. Der Leidtragende einer Sünde ist derjenige, der sie begeht und seine Mitmenschen. Allah selbst werden die Taten der Menschen weder nützen noch schaden. Angesichts dieser Warnung sind alle Menschen ebenbürtig: Sowohl die Gläubigen als auch die Nichtgläubigen. Eine Plage ist daher keine Vergeltung, sondern eine Mahnung und Warnung vor den Verfehlungen, die ein Mensch begeht, auf dass er sich von diesen entfernen möge: „Und was immer euch an Unglück trifft, es ist für das, was eure Hände erworben haben. Und Er verzeiht immer noch vieles.“ (aš-Šūrā/die Beratung 42:30).

Es gehört zu den besonderen Auszeichnungen des Propheten Muhammad, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, als abschließenden Gesandten, dass Allah Seinen Dienern Gunst erweist: Er sieht von vernichtenden Strafen im Diesseits ab, mit welchen Er frühere Völker ganz auslöschte. Die Abrechnung schiebt Allah auf das Jenseits auf, um ihnen die Möglichkeit zur Reue und Umkehr im Diesseits zu geben. Aus diesem Grund bat der Prophet, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, nicht um Schlechtes für seine Widersacher. Es ist von Abū Huraira, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert, dass er sagte: „Es wurde gesagt: »O Gesandter Allahs, ruf Allah gegen die Götzendienner an.« Er sprach: »Ich wurde nicht als Flucher gesandt. Ja, ich wurde nur als Barmherzigkeit entsandt.«“ (Muslim). At-Tabarī erwähnte in der Erläuterung zu den Worten Allahs „Und Wir senden die Zeichen (mit den Propheten) nur, um Furcht einzuflößen“ (al-’Isrā'/die Nachtreise 17:59) die Aussage Qatāda's: „Allah lässt die Menschen fürchten durch welche Zeichen Er will, auf dass sie daraus Lehren ziehen, gedenken oder umkehren mögen. Es wurde uns berichtet, dass sich in Kufa [Stadt im heutigen Irak] zur Zeit Ibn Mas‘ūds ein Erdbeben ereignete und dieser daraufhin sprach: »O Menschen, Allah gewährt euch Gnade, so ersucht Sein Wohlgefallen.« Es wurde von al-Hasan überliefert, dass er den Vers „Und Wir senden die Zeichen (mit den Propheten) nur, um Furcht einzuflößen“ mit „der verheerende Tod“ kommentierte.“

Prüfungen sind übergreifend und umfassen Gläubige und Nichtgläubige. Der Gläubige ist mehr Prüfungen ausgesetzt als andere, sein Glaube hilft ihm, Leid geduldiger zu ertragen. Der Prophet, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, sprach in einer authentischen Überlieferung: „Die am schwersten geprüften sind die Propheten, worauf die Rechtschaffenen folgen. Darauf folgen die, die ihnen an Vorzüglichkeit folgen.“

Es ist anzumerken, dass jene Prüfung, welche als Warnung vor Sünden auferlegt wird, sämtliche Handlungen umfasst, in welchen der Mensch den richtigen Pfad verfehlt, sei dies in seiner Beziehung zu seinem Schöpfer, seinem Bruder in der Menschlichkeit oder zur Welt, die ihn umgibt. Es ist offensichtlich, was auf all diesen Ebenen an Verfehlungen begangen wird. Heute beginnen deshalb nach Aufkommen des Coronavirus die Stimmen der Vernunft in der Welt danach zu rufen, zahlreiche falsche Verhaltensweisen zu korrigieren, welche in sämtlichen Lebensbereichen der Menschen Einzug gefunden haben. Sie sagen, dass das Coronavirus eine Zäsur in der modernen Geschichte der Menschheit bildet. Verlust von ethischem Bewusstsein, mangelnde Gewährleistung von Gerechtigkeit unter den Menschen und fairer Ressourcenverteilung - sei es in der Umweltpolitik oder in der Provokation von Kriegen und Auseinandersetzungen - gehören allesamt zu den Sünden, von denen die Menschheit reumüdig abzulassen hat. Das Leid kommt hier als Warnung an sie, weiterhin den Weg der Ungerechtigkeit und Feindseligkeit zu gehen.

182. Fatwa des European Council (30/2)

Die Rolle der Religion im Umgang mit Epidemien und Katastrophen

Frage:

Was ist die Rolle und Funktion der Religion angesichts der Ausbreitung des Coronavirus und seiner Konsequenzen?

Antwort:

Das Coronavirus als globale Herausforderung hat die gesamte Welt erfasst und zwingt alle Staaten dazu, sämtliche materiellen und gesundheitlichen Möglichkeiten für seine Abwehr auszuschöpfen. Zweifellos bedingt die Begegnung mit einer solchen Pandemie die Bereitstellung jedweder materieller und immaterieller Kapazitäten. Der Religion kommt im Rahmen folgender Aufgaben eine Rolle in der Gefahrenabwehr des Coronavirus zu:

- Zu den bedeutendsten Aufgaben einer Religion gehört es, dem Menschen Glaubenskraft zu schenken, welche ihn zum Guten weist und ihn mit moralischer Kraft stärkt, sodass er dazu befähigt ist, einer Not mit Mut und innerer Stärke begegnen zu können. Um Krankheiten abwehren zu können, braucht ein Mensch ein starkes Immunsystem und Resilienz, wie von Ärzten und Experten betont wird. Je mehr ein Erkrankter daher einen Zustand der Gemütsruhe und Zuversicht erreicht, umso eher ist er dazu befähigt, eine Krankheit überwinden zu können. Sicherlich bleibt dabei die Notwendigkeit von Präventivmaßnahmen und (medizinischer) Behandlung bestehen. Grundlage eines gesunden Immunsystems ist ein gesundes Alltagsleben. Das umfasst Ernährung,

körperliche Bewegung und Vorsorge. Zu all diesen präventiven Maßnahmen hält die Religion des Islam an. So gebietet Allah, der Erhabene, von den guten Dingen zu speisen und das Schlechte zu meiden. Allah sagte erinnernd an das, womit sämtliche Propheten entsandt und was der Prophet Muhammad, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, in seiner abschließenden Prophetie bekräftigte: „(...) die dem Gesandten, dem schriftunkundigen Propheten, folgen, den sie bei sich in der Thora und im Evangelium aufgeschrieben finden. Er gebietet ihnen das Rechte und verbietet ihnen das Verwerfliche, er erlaubt ihnen die guten Dinge und verbietet ihnen die schlechten, und er nimmt ihnen ihre Bürde und die Fesseln ab, die auf ihnen lagen. Diejenigen nun, die an ihn glauben, ihm beistehen, ihm helfen und dem Licht, das mit ihm herabgesandt worden ist, folgen, das sind diejenigen, denen es wohl ergeht.“ (al-’A’rāf die Höhen 7:157). Ibn Katīr sagte in der Erläuterung der guten und schlechten Dinge durch Tradierung einiger Gelehrter: „Alles, was Allah, der Erhabene, erlaubte, ist für den Körper und die Religiosität gut und nutzbringend. Alles, was Er verbot, ist für den Körper und die Religiosität hingegen schlecht und schädlich.“

- Zu den Aufgaben der Religion gehört ebenso, hohen Wert auf sorgsame Hygiene zu legen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass es sich beim ersten Kapitel in der islamischen Normenlehre um das “Kapitel der Reinheit“ handelt. Diese bildet schließlich den Zugang zum Gottesdienst. In diesem werden zahlreiche Bestimmungen behandelt: Hierzu zählt die Ganzkörperwaschung, das Gebot der rituellen Reinigung für das Gebet durch Reinigung des Gesichts und Gliedmaßen, wie auch der Ansporn zum Waschen der Hände vor und nach dem Essen. Ebenso wies er auf den *Siwāk* hin (prophetischer Hinweis dazu, die Zähne durch einen weichen Zweig zu reinigen und den Geruch im Mund angenehm zu machen). So gehört auch die in der prophetischen Tradition überlieferte Körperpflege dazu, welche zur natürlichen Veranlagung (*fitra*) gehört, wie auch der Schutz der Speise vor Verderben und Verschmutzung. Alle diese gesundheitlichen Anweisungen haben den Zweck, Hygiene zu einem allgemeinen Grundwert zu erheben, welchen der Mensch in seinem Leben umsetzt. Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, sprach in der Überlieferung, welche al-Buhārī über Ǧābir, möge Allah mit ihm zufrieden sein überlieferte: „Löscht die Kerzen

aus, wenn ihr euch schlafen legt. Schließt die Türen, schnürt mit dem Riemen die Trinkbeutel zu und deckt Speise und Trank zu.“ In der Überlieferung von Muslim heißt es: „Es wird an keiner Schale vorbeigegangen, welche nicht zugedeckt ist, oder an einem Trinkbeutel, welcher nicht zugeschnürt ist, ohne dass auf diese die Epidemie herabkommt.“

Zweifelsfrei haben diese gesundheitlichen Anweisungen eine große Bedeutung in der Prävention von Krankheiten. Auch medizinische Kreise raten zu diesen. Wenn der Gläubige sie einhält, setzt er etwas um, was ihm gesundheitlich nützt und für ihn gleichzeitig einen Gottesdienst darstellt. Das wiederum spornt ihn dazu an, darauf größeren Wert zu legen.

- Zu den religiösen Anweisungen im Falle des Aufkommens von Epidemien gehört es, gesundheitliche Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, welche eine Ausbreitung der Infektion verhindern. So ist in der authentischen Überlieferung durch Usāma ibn Zayd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, vom Propheten, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, überliefert: „Wenn ihr von einer Seuche in einer Gegend hört, so betretet diese nicht. Und wenn sie eine Gegend erfasst und ihr euch in dieser befindet, so verlasst diese nicht.“ (Übereinstimmend von al-Buḥārī und Muslim überliefert) Diese prophetische Weisung im Falle von Epidemien lehrt den Gläubigen die Verantwortung dafür, sich selbst und andere vor Schaden zu schützen. Im prophetischen Ausspruch, der zugleich eine allgemeine islamrechtliche Norm bildet, sagte der Gesandte Allahs Muhammad, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm: „Keinen Schaden zufügen und keinen Schaden erleiden.“ (*lā ḥarar wa-lā ḥirār*) (Überliefert durch Mālik in al-Muwaṭṭa'). Im Werk „*al-Muntaqā ḥarāk muwaṭṭa'* Mālik“ heißt es in der Erläuterung der Überlieferung: „Schaden (*darar*) ist hierbei das, worin du einen Nutzen und dein Nachbar einen Schaden hat. Schaden erleiden ist das, worin du keinen Nutzen hast und dein Nachbar darin einen Schaden erleidet. Das bedeutet - und Allah weiß es am besten - dass *darar* das ist, worin der Mensch einen Nutzen für sich selbst bezieht und dabei die Schädigung eines anderen bewirkt, während (*dirār*) das ist, womit er die Schädigung anderer bezieht.“

-
- Zu den Aufgaben der Religion in der Eindämmung des Coronavirus gehört ebenso, die Gläubigen dazu aufzufordern, die gesundheitlichen Anweisungen der entsprechenden Behörden einzuhalten. Hierdurch schützen sie sich selbst und andere. Das gehört zu dem, was die Religion begründete: nämlich die Verankerung eines Verständnisses von kollektiver Verantwortung. Diese bekräftigte der Hadith, der von einem Schiff handelte. In diesem heißt es, dass der Prophet, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, sagte: „Das Gleichnis jener, die die Gebote Allahs einhalten und jene, die sie verletzen, ist das Gleichnis einer Gruppe, welche die Plätze in einem Schiff auslosten. So bekamen einige das Los für das Oberdeck und andere für das Unterdeck. Als diejenigen im Unterdeck Wasser besorgen wollten, gingen sie an denjenigen vorbei, die am Oberdeck waren. Sodann sagten sie: Wenn wir an unserer Stelle [in unserem Deck] ein Loch bohrten, würden wir diejenigen über uns nicht stören. Wenn sie sie also sich selbst und ihrer Absicht überlassen, gehen sie allesamt unter. Wenn sie sie jedoch davon abhalten, werden sie errettet, sie und alle anderen.“ Überliefert von al-Buhārī. Ebenso gehört dazu das Pflichtgefühl, diese Pandemie von jedem abzuwenden, jeder mit seinen Möglichkeiten. Diese ist von Person zu Person unterschiedlich. Ein Arzt und ein Krankenpfleger bspw. haben ihr medizinisches Gebot zu erfüllen, sowie ein Forscher das Gebot hat, sich darin zu bemühen, neue Medikamente und Impfstoffe zu entwickeln. Jedem Menschen obliegt es, hilfsbedürftige Schwache und Senioren zu unterstützen. Finanzkräftige Personen sollen einen Teil ihres Vermögens spenden, um Forschung voranzutreiben und die Bedürfnisse der Menschen zu erfüllen. Jeder Mensch hat sich dabei bewusst zu sein, dass die Hilfe von Menschen zu den größten Wohltaten gehört, mit der man sich Allah nähern kann. In der ehrenwerten Überlieferung des Propheten Muhammad, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, heißt es, als ihn jemand nach den bei Allah beliebtesten Menschen fragte und er hierauf antwortet: „Der bei Allah beliebteste Mensch ist der, der den Menschen am nützlichsten ist.“ Dieser wurde als *hasan* (guter) Hadith von Ibn Abī ad-Dunyā, at-Tabarānī und anderen überliefert.

Was den Menschen an Katastrophen und Prüfungen widerfährt, soll sie an Allah erinnern. Es ist an ihnen, zu Ihm zurückzukehren, an Ihn zu glauben und sich Ihm zu unterwerfen, damit Er

sie von dem befreit, was Ihnen widerfahren ist: „Wir werden sie ganz gewiss etwas von der diesseitigen Strafe vor der größeren Strafe kosten lassen, auf dass sie umkehren mögen.“ (as-Sağda/die Niederwerfung 32:21). Der Weg der Rückkehr ist der der Unterwürfigkeit Allah gegenüber. Allah sagte: „Wenn sie doch nur, als Unsere Gewalt über sie kam, unterwürfig gefleht hätten!“ (al-’An’ām/das Vieh 6:43).



183. Fatwa des European Council (30/3)

Die Zulässigkeit der Aussetzung der Gebete in den Moscheen aufgrund des Coronavirus

Frage:

Ist in der Scharia etwas erwähnt, dass die Unversehrtheit des Körpers der Verrichtung der Gottesdienste vorzuziehen ist? Was ist der Beleg aus dem edlen Koran und der prophetischen Sunna für das Aussetzen der Gebete in den Moscheen unter diesen Umständen?

Antwort:

Die islamische Glaubenslehre betrachtet den Schutz des Menschenlebens vor jeglichem Schaden als ein sehr hohes Gut. Dieser hohe Rang ist im Islam tief verankert. Die Sorgfalt beim Schutz menschlichen Lebens erreicht hier solch einen Grad, dass der edle Koran es dem Muslim gestattet, im Falle von Zwang den Glauben zu verleugnen, um sich vor seiner Ermordung zu schützen. Allah sagt: „Wer Allah verleugnet, nachdem er den Glauben (angenommen) hatte – außer demjenigen, der gezwungen wird, während sein Herz im Glauben Ruhe gefunden hat“ (an-Nahl/die Biene 16:106). Auch erlaubte er dem Kranken und dem Reisenden im Ramadan aus Rücksicht auf seinen Körper vor starker Überanstrengung oder Schaden das Fasten zu brechen. So sagt Allah: „Wer von euch jedoch krank ist oder sich auf einer Reise befindet, der soll eine (gleiche) Anzahl von anderen Tagen (fasten).“ (al-Baqara/die Kuh 2:184). Das, obwohl in diesen Fällen der Grundsatz und Vorzug unterlassen wird. Erst recht ist es dann zulässig, die Gebete in den Moscheen auszusetzen, um Menschenleben vor einer Infektion durch das Coronavirus zu retten. Das Gebet wird in diesem Fall zuhause verrichtet.

Bezüglich der Textbelege, die eine Unterlassung der Gottesdienste in den Moscheen unter diesen Umständen zulassen, sind zuerst die islamrechtlichen Regeln zu nennen, über die es Übereinstimmung unter den Gelehrten gibt. Zu diesen gehören: „Schaden gilt es zu beseitigen“, „Not erlaubt Verbotenes“ sowie „Die Anstrengung zieht Erleichterung heran“. Außerdem kann Folgendes als Textbeleg dienen:

1. Al-Buhārī und Muslim überlieferten übereinstimmend von Abū Huraira, dass er sagte: Der Prophet, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, sagte: „Kein Kranker darf an einem Gesunden vorbeigehen.“ Die Ärzte sind entschieden der Meinung, dass Corona-Infizierte eine längere Inkubationszeit aufweisen, sodass ein Erkrankter jede ihm begegnende Person anstecken kann. Das wäre bei Moscheen der Fall beim Betreten und Verlassen, beim gedrängten Zusammenstehen in den Gebetsreihen sowie durch Niederwerfen von verschiedenen Betenden an derselben Stelle der Fall.
2. Al-Buhārī und Muslim überlieferten übereinstimmend von ‘Abd ar-Rahmān ibn ‘Auf, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, sagte: „Wenn ihr von ihr [der Seuche] in einer Gegend hört, dann betretet diese nicht. Und wenn sie eine Gegend erfasst und ihr euch in dieser befindet, so verlasst diese nicht.“ Wenn dies allgemein von Staaten, Regionen und Städten gefordert wird, so ist dies erst recht von kleineren Versammlungen wie Moscheen zu erwarten. Der Schutz aller schreibt die umfassende Schließung vor, insbesondere bei Vorhandensein von islamrechtlich gültigen Alternativen für das Freitags- und Gemeinschaftsgebet.
3. Die Analogie zur Unterlassung des Freitagsgebets aufgrund von Regen, der die Menschen dazu bringt ihren Kopf zu bedecken. In den *sahīh*-Werken [authentischen Werken] von al-Buhārī und Muslim ist erwähnt, dass ‘Abdullāh ibn ‘Abbās seinem Gebetsrufer an einem regnerischen Tag sagte: „Wenn du rufen solltest: »Ich bezeuge, dass Muhammad der Gesandte Allahs ist«, so ruf nicht: »Auf zum Gebet«, sondern ruf »Betet in euren Häusern!“ Als dann schien es so, als würden die Menschen dies missbilligen. Hierauf sagte Ibn ‘Abbās: „Wundert ihr euch etwa deswegen? Dies tat,

„wer besser als ich gewesen ist“ [womit er den Gesandten Allahs, Friede sei auf ihm, meinte]. Zweifelsohne ist die Gefahr und das Leid, welches durch das Coronavirus ausgeht, größer als die Anstrengung im Gang zum Gebet bei Regen.

4. Die islamischen Rechtsgelehrten stimmen darüber ein, dass es sich bei Angst um sich selbst oder der Angehörigen um gültige Hinderungsgründe handelt, welche die Unterlassung des Freitagsgebets oder des Gemeinschaftsgebets zulassen. Der Prophet Muhammad, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, sagte schließlich: „Wer den Gebetsrufer hören und durch keinen Hinderungsgrund aufgehalten werden sollte.“ Sie sagten: „Was wäre denn ein Hinderungsgrund?“ Er antwortete: „Angst oder Krankheit.“ (Überliefert durch Abū Dāwūd und an-Nasā’ī). Da nun jeder, der verreist oder in Kontakt mit anderen Menschen tritt, Angst um sich und seine Angehörigen vor dem Virus hat, liegt ein legitimer Hinderungsgrund vor.

184. Fatwa des European Council (30/4)

Das Verrichten des Freitagsgebets zuhause während man die Freitagspredigt online über Medien verfolgt

Frage:

Ist es gestattet, das Freitagsgebet per Fernübertragung, das heißt auf folgende Art und Weise zu verrichten: Der Imam hält die Freitagspredigt in der Moschee am Rednerpult und ein bis zwei Personen sind bei ihm vor Ort, während die restlichen Personen zuhause die Freitagspredigt verfolgen, anschließend zusammen mit dem Imam beten und danach das Mittagsgebet nicht mehr verrichten?

Antwort:

Es ist islamrechtlich nicht zulässig, das Freitagsgebet zuhause mit einer Übertragung der Predigt und des Gebetes über das Radio, den Fernseher, einer online Live-Übertragung oder einer anderen Art der Medien zu verrichten. Darüber hinaus wird das Mittagsgebet auf diese Art und Weise nicht durch das Freitagsgebet ersetzt. Zu diesem Entschluss kamen die zeitgenössischen Fatwa-Räte und Fatwa-Organisationen sowie die Mehrheit der zeitgenössischen islamischen Rechtsglehrten sowohl in Bezug auf die aktuelle Situation als auch schon zuvor.

Grund dafür ist, dass es sich beim Freitagsgebet um einen *tauqīfī* Gottesdienst handelt [eine Handlung, deren präzise Ursache durch die Vernunft nicht erschlossen werden kann. Ihr Zweck ist es, den Dienerstatus vor Allah zu zeigen.]. Dieser muss einer bestimmten Form entsprechen und bestimmte Eigenschaften erfüllen, damit er richtig und vollständig verrichtet wird. Diese Eigenschaften, Bedingungen und Säulen richten sich nach den überlieferten prophetischen

Worten und Taten, vom Zeitpunkt, ab dem das Freitagsgebet vorgeschrieben wurde, bis zum ableben des Propheten, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm. Wie das Freitagsgebet zu verrichten ist, wurde uns seit der Zeit des Propheten, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, bis heute weitergegeben, ohne dass irgendeine Veränderung vorgenommen wurde. Das Verrichten des Freitagsgebets zuhause widerspricht der Art und Weise, in der es der Prophet verrichtet hatte. Die Einführung einer neuen Form, widerspricht den Anweisungen des Propheten, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, womit das Gebet ungültig wird.

Dass das Freitagsgebet ungültig ist, wenn man es zuhause verrichtet, während man die Freitagspredigt online über Medien verfolgt, lässt sich folgendermaßen belegen:

1. Allah, der Erhabene, sagt im Koran: “O die ihr glaubt, wenn zum Gebet gerufen wird am Freitag, dann eilt zu Allahs Gedenken und lasst das Kaufgeschäft. Das ist besser für euch, wenn ihr wisst.” (al-Ǧumuʿa/der Freitag, 62:9). Hier befiehlt Allah, der Erhabene, dass man zum Freitagsgebet eilen bzw. gehen soll. Die Gelehrten der islamischen Normenlehre [Fiqh] und der Koranexegese, sind sich darin einig, dass es eine Pflicht ist, sich zum Freitagsgebet zu begeben [ein Ortswechsel muss vorgenommen werden]. Man kann diese Pflicht nicht erfüllen, wenn man von zuhause aus einer Übertragung beiwohnt. Ebenso geht aus den authentischen Überlieferungen des Propheten, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, die Form und Handlung des Freitagsgebets beschreiben, eine Unvereinbarkeit des Freitagsgebets mit der häuslichen Verrichtung hervor. So zum Beispiel die Überlieferung, in der Aws ibn Aws aṭ-Taqqafī, sagte: Ich hörte den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, sagen: “Wer am Freitag seine Haare und seinen Körper wäscht, hierauf früh zum Gebet geht und der Predigt von Anfang an beiwohnt, zu diesem läuft und nichts Besteigt, nahe beim Imam sitzt, hört, horcht und nicht unnütz spricht, erhält für jeden Schritt, den er von seinem Haus zur Moschee geht den Lohn eines Jahres an Fasten und Nachtgebet.” (Überliefert von Aḥmad, Abū Dāwūd, an-Nasā’ī und Ibn Māghāt mit einer *hasan* Überlieferungskette). Wie soll man also frühzeitig antreffen, sich versammeln und einen öffentlichen Ritus praktizieren, wenn man das Gebet von zuhause aus mit Übertragung verrichtet?

-
2. Das Freitagsgebet ist eine gottesdienstliche Pflicht, deren Form und Charakteristik von Allah offenbart wurden und die bestimmte Zielsetzungen erfüllt, die es zu berücksichtigen gilt. Die Gelehrten sind sich darin einig, dass die Zeit des Freitagsgebets in der Zeit des Mittagsgebets liegt. Allerdings gibt es Meinungsunterschiede in der Frage, welche der beiden Gebete die ursprüngliche Pflicht und welches diese ersetzt. Dabei überwiegt die Meinung, dass das Mittagsgebet die ursprüngliche Pflicht ist und durch das Freitagsgebet ersetzt wird, weil das Mittagsgebet in der Himmelfahrt verpflichtet wurde und die Verpflichtung des Freitagsgebets erst offenbart wurde. Wenn die Bedingungen des Freitagsgebets nicht erfüllt werden können und es entfällt, so gilt die ursprüngliche Pflicht, also die Verrichtung des Mittagsgebets. Bis heute unterscheiden Muslime in vielen Ländern und Städten zwischen den Moscheen des Freitagsgebets und den Moscheen für die täglichen Gemeinschaftsgebete. Dort wird das Freitagsgebet in größeren Moscheen mit mehr Kapazität verrichtet wobei kleine Moscheen geschlossen werden, damit die Muslime zum einen zusammenkommen und zum anderen den Riten und der wöchentlichen muslimischen Feier besonders Rechnung getragen wird. Verrichtet man das Gebet zuhause durch Teilnahme an einer Fernübertragung, so ist all das bedeutungslos.
3. Zu den Folgen der Teilnahme am Freitagsgebet per Fernübertragung gehört die Vernichtung der Seele des Ritus. Es kann zur gänzlichen Abschaffung der Freitagsgebete und der Gemeinschaftsgebete führen, auch wenn die Pandemie als Grund für ihr Aussetzen nicht mehr besteht. Wenn das Freitagsgebet per Fernübertragung gültig wäre, so wäre nach dem Analogieschluss das Gemeinschaftsgebet generell per Fernübertragung gültig. Folglich würden keine Moscheen mehr gebaut werden. Es würde in jedem Land nur eine kleine Moschee genügen, die für den Imam und zwei weiteren Mitbetenden ausreicht und alle anderen Muslime nehmen von zuhause oder vom Arbeitsplatz über Fernübertragung am Gebet teil. Noch merkwürdiger wäre es zu glauben, man könnte sich so auch dem Gemeinschaftsgebet in Mekka anschließen, wenn das Zeitfenster für die Gebetsverrichtung übereinstimmt, um das Vielfache der Belohnung zu bekommen, obwohl man zuhause ist.

-
4. Die Rechtsgelehrten setzen die Präsenz des Ma'mūm [Mitbetenden] am gleichen Ort wie dem des Imams voraus, , um sich dem Gemeinschaftsgebet anschließen zu können. Der Mitbetende muss wissen, in welchem Gebetsteil der Imam ist, so dass er ihn nicht überholt. Geschieht dies nämlich, wird sein Gebet ungültig. Die Gelehrten haben diesbezüglich zur Bedingung gemacht, dass der Mitbetende und der Imam nicht durch eine große Mauer räumlich voneinander getrennt sein dürfen, sich zwischen ihnen kein Fluss befinden darf, in dem Schiffe fahren oder irgend ein weiteres Hindernis vorhanden ist, das den Mitbetenden daran hindert, zum Imam zu gelangen, wenn er ihn erreichen will. Verrichtet man das Gemeinschaftsgebet per Fernübertragung, so werden die Bedingungen nicht erfüllt und das Gebet ist laut der Mehrheit der Rechtsgelehrten ungültig. Dies weil der Prophet, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, sagte: " Den Imam gibt es deshalb, damit man sich von ihm leiten lässt." (Überliefert von al-Buhārī und Muslim.)
 5. Wenn wir diese Form des Freitagsgebets verifizieren würden, müsste das Fundament dieser Meinung entweder eine Notwendigkeit und Ausnahme aufgrund des besonderen Umstands, in dem sich die Muslime befinden, oder die grundsätzliche islamrechtliche Zulässigkeit dieser Handlung sein. Beides gleichzeitig zu meinen ist wäre ein unmöglich Widerspruch. Die Fundierung auf eines der beiden ist nichtig. Im ersten Fall deshalb, weil eine Not jene Gebote nicht zu ändern vermag, welche über einen islamrechtlichen Ersatz verfügen. Der Ersatz des Freitagsgebets ist das Mittagsgebet, wenn das Freitagsgebet nicht verrichtet werden kann oder die Voraussetzungen für dieses nicht erfüllt werden. Im zweiten Fall hingegen deshalb, da es dazu führen würde, dass diese Form auch nach Ende des Unheils weiter bestehen bliebe. Das aber hat freilich nie jemand vertreten.

Der European Council ruft die Imame und Prediger in Europa dazu auf, ihre Rolle gegenüber den Menschen in Bezug auf Mahnung, Erinnerung und Predigt einzunehmen, sodass diese die Ansprache am Freitag ausgleichen. Das soll in einer Weise geschehen, die dem Freitagsgebet nicht ähnelt und die Würde und besondere Stellung dieses Ritus unter den Muslimen nicht berührt. Deshalb sind Bezeichnungen wie "Freitagspredigt", die Verwendung der Kanzel oder ein Gebetsruf im Vorhinein zu meiden.

185. Fatwa des European Council 30/5

Zuhause das Freitagsgebet abhalten

Frage:

Ist es in Anbetracht der Aussetzung der Gebete in den Moscheen möglich, das Freitagsgebet mit einer Gruppe von drei oder mehr Personen zuhause oder auf der Arbeit abzuhalten? Jemand von ihnen würde ihnen vorstehen, die Predigt halten und anschließend verrichten sie zwei Rak'a [Gebetseinheiten]. Oder ist das Freitagsgebet etwa nur in den Moscheen zulässig?

Antwort:

Das Freitagsgebet zuhause auf die genannte Weise zu verrichten ist islamrechtlich unzulässig. Das Gebot des Freitagsgebet entfällt dadurch nicht. Das islamrechtliche Gebot bedingt hier zuhause zu bleiben um sich und andere zu schützen.

Das Mittagsgebet ersetzt das Freitagsgebet, unabhängig von der Dauer der Aussetzung. Die Erleichterung besteht schließlich, solange ihre Ursache vorhanden ist. So lautet die Fatwa der meisten Fatwa-Gremien in der islamischen Welt und die der meisten zeitgenössischen Rechtsgelehrten.

Folgendes ist der Beleg für die Ungültigkeit des Freitagsgebets zuhause:

Erstens: Der Grundsatz beim Freitagsgebet ist es, dass diese ein *tauqīfī* Gottesdienst ist [eine Handlung, deren präzise Ursache durch die Vernunft nicht erschlossen werden kann. Ihr Zweck ist es, den Dienerstatus vor Allah zu zeigen.] Der Prophet, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm sagte: „Betet, so wie ihr mich beten gesehen habt.“ Der Prophet - Allahs Segen

und Frieden seien auf ihm - betete das Freitagsgebet auf eine spezifische Weise und Form. Durch seine Handlung zeigte er detailliert auf, was im edlen Koran als „zum Freitag eilen“ zusammengefasst wurde. Auch unterließ er das Freitagsgebet in anderen Situationen, obwohl er in der Lage gewesen wäre dieses zuhause zu verrichten. Es ist islamrechtlich unvorstellbar, dass der Prophet das Freitagsgebet unterlässt, obwohl es ihm geboten wurde. Ferner ist es weder von ihm - Allahs Segen und Frieden seien auf ihm - , seinen Gefährten oder den ihnen Nachfolgenden überliefert, dass sie es auch nur ein Mal auf eine andere Weise als der rechtsgültigen, nachzuahmenden verrichteten, obwohl sie die Möglichkeit dazu gehabt hätten. Aus diesem Grund pflegten die Bewohner der Anhöhen [Außenbezirke von Medina] zur Zeit des Propheten - Allahs Segen und Frieden seien auf ihm - ihre Moscheen am Freitag zu schließen, um in der Moschee des Propheten - Allahs Segen und Frieden seien auf ihm - zu beten. Es wurde ihnen nicht gestattet, dieses in ihren Häusern oder Moscheen zu verrichten.

Zweitens: Das Freitagsgebet gehört zu den Riten Allahs. Dies impliziert Öffentlichkeit bzgl. Information und Örtlichkeit, damit die Menschen an dieser teilhaben. Dieses nun zuhause zu verrichten steht dem entgegen. Deshalb wurde von den Gelehrten, die das Freitagsgebet in der Moschee an sich nicht voraussetzen, zur Bedingung gemacht, es an einem bekannten, für das Gemeinschaftsgebet vorgesehenen Ort zu verrichten. Hierdurch würde einer der größten Zwecke des Freitagsgebets verwirklicht werden, nämlich die Zusammenkunft der Muslime.

Drittens: Die Aussage, das Freitagsgebet zuhause verrichten zu können, stützt sich auf die Meinung der hanafitischen Rechtsschule bezüglich der Mindestzahl an Personen, die für das Zustandekommen des Freitagsgebets notwendig ist. Diese Herleitung ist solange inkorrekt, bis die übrigen Bedingungen der Hanafiten ebenso berücksichtigt werden. Diese sind unter anderem die Durchführung an einem für alle Menschen bekannten und öffentlichen Ort, so dass allen ankommenden Menschen die Teilnahme möglich ist. Unter keinen Umständen ist dass in [geschlossenen] Wohnräumen der Fall.

Ferner basiert die Verifizierung des Freitagsgebets zuhause auf einem *talfiq* [Zusammensetzung/Kombinatorik einer Rechtsbestimmung aus Elementen entsprechender Bestimmungen verschiedener Rechtsschulen.]. Die Bedingungen keiner einzigen Rechtsschule werden dadurch eingehalten. Zudem führt es zu einer Form des *talfiq*, welche von den Gelehrten der Rechtstheorie zurückgewiesen wird.

Viertens: Es gilt die Rede des Propheten - Allahs Segen und Frieden seien auf ihm - : „Wer in dieser unseren Angelegenheit etwas fremdes einbringt, so wird es zurückgewiesen.“

Überliefert von al-Buhārī und Muslim. Das Freitagsgebet in Wohnräumen zu verrichten ist eine illegitime neue Meinung, die nie in der Geschichte von jemandem vertreten wurde, trotz Seuchen und Pest. Ein neues Ereignis erfordert nicht das Erfinden einer neuen Form des Freitagsgebets, welches niemand bisher vertrat. Die Aussetzung des Freitagsgebets hat schließlich mehrere Male in der Geschichte des Islam stattgefunden. Niemand äußerte dabei die Meinung, das Freitagsgebet auf eine andere Weise als der zu verrichten, welche in der prophetischen und der ihr folgenden Epoche Anwendung fand. Ad-Dahabī erwähnte zum Beispiel folgende Ereignisse, in denen das Gemeinschafts- und Freitagsgebet ausgesetzt wurde: „Die Hungersnot in Ägypten und Andalusien war sehr groß. Keine Hungersnot und keine Seuche war in Córdoba so schwer gewesen wie diese. Die Moscheen blieben geschlossen, keiner hat in diesen gebetet. Das Jahr wurde als das große Hungerjahr benannt.“ (Siyar a'lām an-Nubalā', Bd. 13, S. 438). Al-Maqrīzī erwähnte folgendes: „Die Feste und Hochzeiten wurden so umfassend ausgesetzt, dass man während der Seuchenzeit weder einen Gesang noch von einer Feier hörte. Der Gebetsruf wurde an vielen Orten ausgesetzt und nur an einem Ort fortgeführt, der als „der einzige Gebetsruf“ bekannt wurde. Die meisten Moscheen und Zawāyā [spirituelle Rückzugsorte] wurden geschlossen.“ (as-Sulūk li-ma'rifat Dual al-Mulūk, Bd. 4, S. 88). Über das Jahr 827 n.H. schreibt Ibn Ḥaġar: „Zu Beginn dieses Jahres ereignete sich in Mekka eine große Seuche, sodass jeden Tag 40 Menschen starben. Im Monat Rabī' al-Awwal [dritter Monat des islamischen Kalenders] wurde die Zahl der bisher Verstorbenen auf 1700 beziffert. Es wird gesagt, dass mit dem Imam des Maqām (heilige Stelle bei der Kaaba) nur zwei Personen beteten. Die übrigen Imame setzten ihr Gebet aus, weil niemand mit ihnen betete.“ (Inbā' al-Ğumr bi-Abnā' al-'Umr, Bd. 3, 326).

Fünftens: Die Mehrheit der Rechtsgelehrten untersagt es, mehrere Freitagsgebete in einer einzigen Gegend abzuhalten. Der Zweck davon ist die Verwirklichung der Zusammenkunft, was einen Wert darstellt. Viele Freitagsbete durch zahlreiche Moscheen abzuhalten steht diesem Wert entgegen. Imam Taqiyy ad-Dīn as-Subkī hat hierfür eigens ein Traktat verfasst mit dem Titel: „Das Festhalten am Einen Einzigem davor, zwei Freitagsgebete an einem Ort

zu verrichten“. Er erwog die Meinung, welche das mehrfache Freitagsgebet nicht zulässt, es sei denn bei dringendem Bedarf. In seinem Traktat heißt es: „Sich jedoch vorzustellen, dass dies [d.h. mehrere Freitagsgebete gleichzeitig abzuhalten] in sämtlichen Moscheen ohne vorliegenden dringenden Bedarf zulässig sei, ist zwangsläufig eine Verwerflichkeit in der Religion des Islam.“ (Fatāwā as-Subkī, Bd. 1, S. 180). Was würde er dann wohl zu parallel laufenden Freitagsgebeten zuhause meinen? Wenn die Rechtsglehrten es nun untersagen, in einer Gegend mehrere Freitagsgebete abzuhalten, obwohl sie in einer Moschee in Anwesenheit eines Imam und einer großen Zahl von Menschen abgehalten wird, würden sie dann noch das mehrfache Verrichten des Freitagsgebets zuhause ohne Imam und mit nur drei Personen zulassen, sodass eine unzählbare Menge an Freitagsgebeten abgehalten wird, welche in die Tausende gehen kann? Ist es mit der Vernunft noch vereinbar, dass zehn Freitagsgebete in ein und demselben Gebäude stattfinden?

Sechstens: Die Fundierung der zulassenden Meinung auf Not ist inkorrekt. Eine Not (ḍarūra) bedingt schließlich, dass sich das Gebot grundsätzlich an den Rechtsmündigen richtet. Korrekt ist jedoch das Entfallen der Verpflichtung aufgrund der Pandemie. Diese entfällt schließlich durch kleinere Hinderungsgründe wie Regen. Zu den Konsequenzen der Meinung, welche das Verrichten in den Wohnräumen zulässt gehört, dass Menschen dieses nach Ende der Epidemie wohl weiterhin fortführen und den Gang zur Moschee geringschätzen werden. Insbesondere gilt das aufgrund des Umstands, dass die zulassenden zeitgenössischen Gelehrten ihre Meinung nicht auf die Epidemie gründeten, sondern auf allgemeine islamrechtliche Meinungen, welche pauschal für alle Umstände gelten.

Siebtens: Die Gelehrten wogen zwischen dem Freitagsgebet und dem Tag von ‘Arafa ab. Dies taten sie nur, weil sie beide die Zusammenkunft und das Bittgebet vereint. So sagte Ibn al-Qayyim: „Das Freitagsgebet gehört zu den zentralsten Pflichten des Islam und stellt eine der bedeutendsten Versammlungen der Muslime dar. Es ist bedeutender und gewichtiger als jede andere Versammlung, mit Ausnahme von ‘Arafa.“ Wäre es dann noch zulässig, eine Pflicht solchen Ranges mit drei Personen zuhause zu verrichten?

Das Freitagsgebet gehört in ihrer wohlbekannten Form und den gesetzten Bedingungen zu den Dingen, mit denen sich der Islam rühmt und stellt eine Gunst Allahs an den Muslimen dar. Ibn al-Qayyim erwähnte in seinem Buch „Zād al-Mi‘ād“, dass das Freitagsgebet 33

Vorzüge gegenüber anderen Gebeten aufweist. Zu diesen zählt unter anderem die Zusammenkunft, die festgelegte Zahl, die Ansässigkeit als Bedingung usw. Das Gebet zuhause für zulässig zu erklären wäre Grund dafür, diese Vorzüge und Sonderstellung des Freitagsgebets zu versäumen. Es ist an den Imamen und der Allgemeinheit der Muslime, an ihrer islamrechtlich definierten Form und Weise festzuhalten und sie nicht durch andere Formen auszutauschen, welche die früheren Rechtsglehrten in keiner Weise meinten. Es sind Rechtsmeinungen, die das erschweren und einschränken, was Allah leicht und großzügig gestaltete.



186. Fatwa des European Council (30/6)

Moscheebesuche in Städten, in denen keine Corona-Infizierte dokumentiert sind

Frage:

In meiner Stadt sind noch keine dokumentierten Corona-Fälle bekannt und es sind keine Maßnahmen getroffen worden, die vorschreiben, unsere Moschee zu schließen. Die Ärzte sagen, es könnte eine Dunkelziffer an Infizierten geben, die unbekannt ist, da die Symptome nicht sichtbar sind. Soll ich in dieser Situation den Moscheebesuch vermeiden?

Antwort:

Grundsätzlich sollten die Entscheidungen der Regierung und des Gesundheitsministerium Ihrer Stadt befolgt werden. Wenn der Alltag normal weitergeht, keine Fälle an Corona-Infizierte dokumentiert sind und kein Versammlungsverbot vorliegt, ist es kein Problem, die Moschee zu besuchen. Nichtsdestotrotz sollte man immer über die Entschlüsse des Gesundheitsministeriums am Laufenden sein. Würden Versammlungen verboten werden, sollten Sie zuhause bleiben und die Gebete zuhause verrichten. Statt dem Freitagsgebet wird das Mittagsgebet verrichtet und die fünf Pflichtgebete kannst du als Gemeinschaftsgebet mit deinen Familienangehörigen verrichten. In diesem Fall dürften keine Gebete mehr in der Moschee stattfinden, um die Gesundheit der Menschen zu wahren. Allah (t) sagt in Sure Al-Baqarah: "stürzt euch nicht mit eigener Hand ins Verderben." (Al-Baqarah/ die Kuh 2:195)

187. Fatwa des European Council (30/7)

Das Verrichten des Gemeinschaftsgebets, wenn zwischen den Betenden ein Meter Abstand ist

Frage:

Seit der Ausbreitung des Corona-Virus ist eine Form des Gemeinschaftsgebets im Umlauf, welche aus Eifer in einigen Moscheen angewandt wurde. Hierbei stehen die Betenden in einem Abstand von mindestens einem Meter nebeneinander. Wie wird das islamrechtlich beurteilt?

Antwort:

Unter diesen Umständen ist es ratsam, die Gebete in den Moscheen auszusetzen und sie zuhause zu verrichten. Das Gemeinschaftsgebet ist schließlich eine bekräftigte Sunna [*sunna mu'akkada*], Menschenleben zu schützen hingegen eine Pflicht. Es ist unzulässig, eine Sunna einer Pflicht voranzustellen. Das Gebet auf die beschriebene Form zu verrichten macht etwas kompliziert und verstellt, was Allah leicht machte. Auch widerspricht es dem eigentlichen Sinn des Gemeinschaftsgebets und widerspricht den islamrechtlichen Texten, welche das nahe Zusammenstehen gebieten und das Stehen einer einzelnen Person hinter einer Reihe verbieten. Ungeachtet dessen schützt diese Maßnahme die Menschen nicht vor einer Infektion. Sie kommen beim Ein- und Ausgang in Kontakt, durch Niederwerfen an derselben Stelle, sowie Berühren der Türen. Die Moschee soll nichts anderes als ein Symbolbild für die Einhaltung der Anordnungen und Gesetze sowie präventiven Schutz für Menschenleben sein.

188. Fatwa des European Council (30/8)

Gemeinschaftlicher Gottesdienst zu festgelegten Zeiten, auf dass die Plage enden möge

Frage:

In sozialen Medien haben sich Aufrufe zu Gottesdiensten verbreitet, in denen Zeiten bestimmt werden, um darin für das Ende der Plage zu bitten. So werden beispielsweise bestimmte Tage zum Fasten oder Nächte zum Gebet oder Stunden zum Bitten um Vergebung festgelegt. Ist das islamrechtlich zulässig, oder handelt es sich hierbei um eine verbotene Erneuerung?

Antwort:

Wenn dem Muslim eine Angelegenheit widerfährt, die ihn erschrecken lässt, eilt er zum Gebet, dem Bittgebet und fleht Allah den Erhabenen an: „Doch warum zeigten sie keine Demut, als Unser Schlag über sie kam? Nein, ihre Herzen wurden hart, und der Satan betörte sie mit dem, was sie taten.“ (al-’An’ām/das Vieh 6:43). Auch sagte der Prophet, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm: „Die Sonne der Mond sind zwei Zeichen Allahs. Sie werden weder wegen des Todes oder der Geburt eines Menschen finster. Wenn ihr also so etwas seht, dann bittet Allah, röhmt Ihn, betet und spendet.“ (Überliefert von al-Buhārī.) Sowie nun die Sonnen- und Mondfinsternis Zeichen Allahs sind, welche Beleg für Seine Macht sind, so sind Seuchen und sämtliche Krankheiten Zeichen Allahs, des Erhabenen. Wenn nun dem Menschen aufgetragen wird, bei Mond- oder Sonnenfinsternis zum Gebet zu eilen, ist es ebenso seine Pflicht, bei Aufkommen von Seuchen und anderem Unheil zu Allah zurückzukehren. Muslime zum Gebet, aufrichtigen Bittgebeten sowie der Bitte um Vergebung bei solchen Katastrophen aufzurufen ist eine zulässige Angelegenheit, welche der edle Koran auferlegte: „Und sucht Hilfe in der

Standhaftigkeit und im Gebet! Es ist freilich schwer, nur nicht für die Demütigen,“ (al-Baqara/die Kuh, 2:45). „O die ihr glaubt, sucht Hilfe in der Standhaftigkeit und im Gebet! Allah ist mit den Standhaften.“ (al-Baqara/die Kuh, 2:153).

Es gibt keinen Textbeleg der es verbieten würde, sich gegenseitig dazu einzuladen und zu erinnern, einen Gottesdienst zeitgleich mit der Absicht zu verrichten, um für das Ende der Plage zu bitten. Die Gelehrten der islamischen Rechtstheorie begründeten, dass es zulässig ist, zu einer festgelegten Zeit Gottesdienste zu verrichten, welche unabhängig und allgemeiner Natur sind, wie das beim Nachtgebet, Gedenken Gottes (*zikr*) und Bittgebete der Fall ist. Bedingung ist, dass ein Gottesdienst auf diese Weise einen eigenen Vorzug hätte, nicht zur Überzeugung werden darf.

Zu den Texten aus der islamischen Normenlehre, welche die Zulässigkeit dessen belegen, gehört die Aussage des hanafitischen Rechtgelehrten ‘Alī al-Qārī: „Die Menschen verrichten bei starkem Licht in der Nacht das Gebet jeweils einzeln, [...] sowie das auch für starke Dunkelheit am Tage, Starkwind, Erdbeben, Blitzen, anhaltendem Schnee und Regen, Epidemien und Angst vor Feinden gilt.“ (‘Alī al-Qārī: *Fath bāb al-‘Ināya*, Bd. 1, S. 348). Der Historiker Šamsuddīn Muḥammad ibn ‘Abd ar-Rahmān al-Qurašī ad-Dimašqī as-Šāfi‘ī (gest. Nach 780 n.H.) erwähnte in seinem Buch „Die Heilung des trauernden Herzens durch Verdeutlichung dessen, was mit Seuchen zusammenhängt“, dass sich im Jahre 764 n.H. eine große Seuche ereignete, sodass „die Menschen dadurch großartige Wohltaten verrichteten, wie die Nacht durch Gebet verbringen, den Tag über zu fasten, spenden und Buße zu tun.“

189. Fatwa des European Council (30/9)

Die vorzeitige Herausgabe der Zakat an Moscheen und islamische Zentren in Europa

Frage:

Was ist das Urteil der vorzeitigen Zahlung der Zakat an Moscheen und islamische Zentren in Europa aufgrund des dringenden finanziellen Bedarfs nach Aufkommen des Coronavirus?

Antwort:

Es ist zulässig, die Zakat für ein oder mehrere Jahre vorzeitig herauszugeben, entsprechend des jeweiligen Bedarfs der Moscheen und islamischen Zentren. Bedingung hierfür ist, dass das Vermögen den *niṣāb* (Mindestbetrag für Zakat-Pflicht) erreicht, auch wenn das Jahr noch nicht abgeschlossen ist. Die Meinung, welche eine vorzeitige Herausgabe der Zakat wegen eines zu berücksichtigenden Nutzens zulässt ist die Meinung der Mehrheit der Rechtsgelehrten. Zu diesen gehören unter anderem die Hanafiten, Schafitien, Hanbaliten und andere. Sie belegten ihre Meinung mit dem als *hasan* überlieferten Hadith, den at-Tirmidī von 'Alī ibn Abī Ṭālib, möge Allah sein Antlitz ehren, überlieferte: „Dass al-‘Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, nach der vorzeitigen Zahlung seiner Zakat fragte, eben bevor die Jahresfrist eintrat. Er [d.h. der Prophet] erlaubt es ihm.“ Ferner gilt, dass es sich hierbei um ein monetäres Recht des Empfängers handelt, welchem aus Rücksicht auf den Zakat-Gebenden eine spätere Frist gesetzt wurde. Aus diesem Grunde ist es gestattet, diese in Analogie zur Schuldentilgung vorzeitig herauszugeben.

Die Moscheen und islamischen Zentren verlassen sich auf die Spenden und Abgaben der Muslime, weil diese eine Haupteinnahmequelle für sie darstellen. Mit der Schließung der Moscheen sind keine Spenden mehr eingegangen, jedoch blieb der finanzielle Bedarf der Moscheen und Zentren, um Angestellte zu bezahlen und laufende Kosten zu begleichen. Gar gibt es Moscheen, welchen aufgrund der finanziellen Lage die endgültige Schließung droht.

Der European Council ruft die Allgemeinheit der Muslime in Europa dazu auf, ihrer Pflicht nachzukommen, indem sie den islamischen Zentren regelmäßige finanzielle Beiträge und Spenden zusichern, unabhängig von ihren Zakat-Abgaben. Das ist das Gebot der Stunde, denn Spenden gehören zu den Gründen für das Ende von Plagen und Seuchen. Es ist unverkennbar, dass die hiesigen Moscheen und islamischen Zentren das bedeutendste Mittel zur Bewahrung der Religiosität der Muslime in Europa darstellen. Der European Council for Fatwa and Research erklärte bereits in einer früheren Fatwa die Herausgabe der Zakat an diese Zentren für zulässig.

190. Fatwa des European Council (30/10)

Für Nicht-Muslime um Heilung beten

Frage:

Was ist das Urteil davon, für Nicht-Muslime um Heilung und Genesung zu beten?

Antwort:

Einige Muslime haben ein falsches Verständnis. Dieses besagt, dass der tugendhafte islamische Umgang nur unter Muslimen gilt. Das widerspricht jedoch dem korrekten islamischen Verständnis. Das tugendhafte islamische Verhalten ist gegenüber allen Menschen anzuwenden. So sagte der Prophet, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm: „Und verkehre mit den Menschen in schöner Weise.“ Überliefert von at-Tirmidī. Der humane Umgang durch Bittgebet für Nicht-Muslime, Barmherzigkeit und Unterstützung auf allen erdenklichen Wegen ist eine zulässige, anzustrebende Handlung. Dies wird von Allah gar belohnt, so Allah will. Beim Bittgebet handelt es sich um einen Akt der Güte, welche uns im Buch Allahs und der Sunna Seines Gesandten explizit aufgetragen wurde. Innerhalb der Gelehrten existiert Konsens über die Zulässigkeit des Bittgebets für die Gesundheit und Genesung von Nicht-Muslizen. Von Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ist überliefert, dass der Prophet, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, sagte: „Niemand von euch ist gläubig, bis er seinem Bruder das wünscht, was er sich selbst wünscht.“ Überliefert von al-Buhārī und Muslim. Gemeint ist hier die universale Geschwisterlichkeit, welche den Muslim und Nicht-Muslim umfasst. So wie der Muslim also Gesundheit und Heilung für sich wünscht, wünscht er sich diese für seinen nicht-muslimischen Bruder und seine nicht-muslimische Schwester. Im Buch „*Dalīl al-Fālihīn li-turuq riyād as-Ṣālihīn*“ heißt es: „Ibn al-‘Imād sagte: Es ist besser, diesen Ausdruck als

universelle Brüderlichkeit zu verstehen, sodass er ebenso den Ungläubigen umfasst: So wünscht er seinem ungläubigen Bruder, was er sich selbst wünscht.“



191. Fatwa des European Council (30/11)

Abscheu vor Corona-Infizierten

Frage:

Was ist das Urteil über die Abscheu vor Corona-Infizierten und ihrer Angehörigen?

Antwort:

Es ist islamrechtlich nicht zulässig, sich vor Corona-Infizierten oder anderen Erkrankten zu ekeln. Wer mit einer Krankheit geprüft wird, leidet. Wenn Sie also einen Leidenden sehen und Allah hat Sie von dieser Krankheit verschont, können Sie nichts anderes tun als Allah, dem Erhabenen, zu danken. Abū Huraira, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überlieferte, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm sagte: „Wer einen Leidenden sieht und spricht: „Alles Lob gebührt Allah, Der mich vor dem verschonte, womit er dich prüft, und mich vor vielen Seiner Geschöpfe bevorzugte“ wird gewiss von dieser Prüfung verschont, egal welche es sein sollte, solange er lebt.“ (Überliefert von at-Tirmidī mit *hasan* Überlieferungskette). Ferner kann es sich beim Leidenden um jemanden handeln, der bei Allah einen höheren Rang hat als der Gesunde. Im Hadith heißt es schließlich: Der Prophet, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, sprach: „Wenn dem Diener Allahs schon Früher ein Rang gewährt wurde, welchen er nicht durch seine Taten erlangte, prüft ihn Allah in seinem Körper, seinem Vermögen oder seinen Kindern. Dann verhilft Er ihm zur Geduld, bis er den Rang erreicht, den Allah, der Erhabene, ihm bereits Früher gewährte.“ (Überliefert von Abū Dāwūd mit *sahīh* Überlieferungskette). Wer also imstande ist, einem Leidenden zu helfen, einen Erkrankten zu entlasten oder Senioren zu unterstützen, soll mit seiner Hilfe nicht zögern. Allah, der Erhabene, liebt ihn dafür. ‘Abd Allāh ibn ‘Umar, möge Allah mit ihm

zufrieden sein, überliefert, dass der Gesandte Allahs sagte: „Der bei Allah beliebteste Mensch ist der, der den Menschen am nützlichsten ist.“ *hasan* Hadith.

Bei Aufkommen einer Epidemie gibt es einen Unterschied zwischen erwünschter Vorsicht im Umgang mit anderen Menschen und verändertem Verhalten gegenüber einem Betroffenen. Beispielsweise setzt ein Arzt, der solche Kranken behandelt, sämtliche Präventionsmaßnahmen um, ohne sich jedoch von ihm angewidert zu fühlen oder sich über ihn herabzulassen. So hat das Verhalten gegenüber einem Leidenden zu sein. Wenn einem die Hilfe nicht möglich ist, soll man zumindest ein Bittgebet für Heilung aussprechen und ihn mit freundlichen und milden Worten ehren. Ihm soll Freude bereitet werden, sei es durch Lächeln oder Aufgeschlossenheit bei der Begegnung.

192. Fatwa des European Council (30/12)

Sich durch *ruqya* vor Epidemie schützen

Frage:

Ist es islamrechtlich zulässig, sich durch die islamische *ruqya* vor Epidemien zu schützen?

Antwort:

Was als „islamische *ruqya*“ bezeichnet wird, wurde durch zahlreiche unislamische Traditionen und Bräuche entstellt. Diese stehen der Zielsetzung des Islam häufig diametral entgegen. Die Menschen sollen deshalb höchst wachsam gegenüber solchen *ruqā* sein. Sie haben das Aufsuchen von Leuten zu meiden, welche die *ruqya* auf solche Weise praktizieren, dass sie die Religion Allahs pervertieren und die Naivität und Not von Bedürftigen und Geplagten übel ausnutzen.

Die korrekte Handlungsweise bei Plagen bzw. bei Krankheiten generell ist, die gängigen Methoden im Kontext fachärztlicher Empfehlungen anzuwenden. So ist es für Muslime wie für alle Menschen unbedingte Pflicht, in dieser sich nun ausbreitenden Pandemie den medizinischen Anweisungen und staatlichen Verordnungen Folge zu leisten, welche schließlich im Interesse der Bevölkerung sind.

Die islamische *ruqya* ist ein Bittgebet in Unterwerfung zu Allah um Heilung. Der Grundsatz bei diesem ist, dass ein Mensch dieses sich selbst ausspricht, insbesondere in Zeiten von Epidemien und Seuchen.



193. Fatwa des European Council (30/13)

In Risikogebieten das Haus verlassen

Frage:

Was ist das Urteil des Verlassens des Zuhause in Risikogebieten ohne konkreten Bedarf?

Antwort:

Es ist unübersehbar, dass sich dieses Virus durch menschlichen Kontakt in hoher Geschwindigkeit ausbreitet. Dadurch verursacht es die Infektion einer sehr großen Zahl an Menschen, von denen einige den Tod finden. Jeder, der so etwas billigend in Kauf nimmt handelt falsch, ist gar sündig. Deshalb haben die Menschen in ihren Häusern zu verweilen und diese nur bei dringendem Bedarf zu verlassen. Den geforderten Mindestabstand zu anderen Menschen gilt es einzuhalten. Wir befürchten, dass ein Zuwiderhandeln, welches nachweisbar zu tödlicher Infektion einer anderen Person führt, als halb vorsätzlichen Totschlag (*qatl šibh al-‘amd*) einzustufen wäre.

193. Fatwa des European Council (30/13)

Reisen und Fortbewegung innerhalb von Risikogebieten

Frage:

Was ist das Urteil in Bezug auf Reisen und Fortbewegung innerhalb von Risikogebieten?

Antwort:

Das Coronavirus (Covid-19) ist ein Virus, welches von einer infizierten Person zu einer anderen durch Tröpfcheninfektion übertragen werden kann. Das kann zu Verbreitung des Virus und in einigen Fällen zu Lebensgefahr führen. Allah spricht: „und stürzt euch nicht mit eigener Hand ins Verderben.“ (al-Baqara/die Kuh, 2:195) „Und tötet euch nicht selbst (gegenseitig).“ (an-Nisā'/die Frauen, 4:29). Ebenso sind Hadithe überliefert, welche einem Muslim verbieten eine Gegend zu betreten oder zu verlassen, die von einer Seuche erfasst wurde. Al-Buhārī und Muslim überlieferten von ‘Abd ar-Rahmān ibn ‘Auf, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, sagte: „Wenn ihr von ihr [der Seuche] in einer Gegend hört, dann betretet diese nicht. Und wenn sie eine Gegend erfasst und ihr euch in dieser befindet, so verlassst diese nicht.“ Dies belegt, dass es zum Schutze des Lebens unzulässig ist, Risikogebiete zu betreten oder zu verlassen. Der Schutz des Lebens ist schließlich eines der universellen Zielsetzungen des Islam. Es ist die Pflicht eines jeden Muslim, den Anordnungen der jeweiligen öffentlichen Stellen und Gesundheitsämter Folge zu leisten. Das Haus hat man nur im Notfall und unter Einhaltung der Quarantänevorschriften und entsprechender Präventionsmaßnahmen zu verlassen. Im *sahīh* Hadith ist überliefert, dass das Gebot der Stunde bei epidemischen Krisen ist, zuhause zu verharren. Von der Mutter der Gläubigen ‘Ā’iša ist überliefert, dass sie sagte: „Ich fragte den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, nach der Seuche. Er sprach: »Es war eine Strafe gewesen,

mit welcher Allah diejenigen traf, die Er wollte. Nun machte Er sie zu einer Barmherzigkeit für die Gläubigen. Jeder Diener, welchen die Seuche erfasst und so geduldig in seinem Ort verweilt, wohlwissend, dass ihn nichts anderes treffen wird als das, was Allah für ihn bestimmte, erhält den Lohn eines Märtyrers.“ (Überliefert von Ahmad).



195. Fatwa des European Council (30/15)

Händedruck und Umarmungen in Epidemiezeiten

Frage:

Was ist das Urteil vom Händedruck und Umarmungen in Epidemiezeiten und der Angst vor Infektion?

Antwort:

Dass ein Muslim seinem Bruder bei Begegnung die Hand gibt, gehört zur Sunna. Der Prophet, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, sagte: „Wenn der Muslim seinem Bruder die Hand gibt, fallen die Sünden beider ab, wie die Blätter vom Baum fallen.“ Überliefert von al-Bazzār mit einer *sahīh* Überlieferungskette. Wenn der Händedruck und die Umarmung jedoch Ursache für eine Infektion werden, sowie es die Ärzte und Experten hier bestätigten, sind diese verboten. Das ergeben die festgelegten islamrechtlichen Normen, wie „Keinen Schaden zufügen und keinen Schaden erleiden.“ (*lā darar wa-lā dirār*), sowie „Was eine Pflicht bedingt, ist ebenso Pflicht.“ So weigerte sich der Prophet, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, einem Mann, der zur Delegation des Stammes *Taqīf* gehörte und an Lepra litt, die Hand zu reichen. Hierbei sagte er: „Geh zurück, ich habe deinen Treueid angenommen.“ Zweifelohne ist die Infektionsgefahr beim Coronavirus größer als bei Lepra.

196. Fatwa des European Council (30/16)

Die Verantwortung für den Tod einer infizierten Person

Frage:

Wenn sich herausstellen sollte, dass ich durch Corona infiziert war und eine andere Person ansteckte, wird das islamrechtlich als Totschlag bzw. fahrlässige Tötung eingestuft? Was ist in diesem Fall meine islamrechtliche Pflicht?

Antwort:

Es ist Pflicht für jeden Menschen, sämtliche Präventionsmaßnahmen umzusetzen, die für den Schutz seines eigenen Lebens und das Dritter notwendig sind. Wenn ein Mensch von seiner Infektion weiß, hat er sich von allen Menschen Distanz zu wahren. Wenn er das nicht tut, ist er sündig und wird von Allah, dem Erhabenen, zur Rechenschaft gezogen. Schließlich sagte der Prophet, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm: „Wenn ihr von ihr [der Seuche] in einer Gegend hört, dann betretet diese nicht. Und wenn sie eine Gegend erfasst und ihr euch in dieser befindet, so verlasst diese nicht.“ Überliefert von al-Buhārī. Hierbei handelt es sich um einen Imperativ, welcher mit einer Pflicht einhergeht. Einige hanafitische Rechtsgelehrte sprachen eine Fatwa für einen Fall aus, in welchem eine durch Seuche erkrankte Person die Quarantäne durchbrach - wohlwissend über die eigene Krankheit - und verreiste, wodurch eine andere Person infiziert wurde und dadurch dem Tod erlag. Ihr Urteil war indirekter Totschlag (*qatl bi-t-tasabbub*) und verhängten der ‘āqila (engere männliche Verwandtschaft) das Blutgeld (*diya*). Wenn der Erkrankte jedoch die notwendigen Präventionsmaßnahmen korrekt einhält und trotzdem dadurch eine dritte Person ums Leben kommen sollte, so lastet

auf ihm keine Schuld. Allah sagt: „Es ist für euch keine Sünde in dem, was ihr an Fehlern begeht, sondern was eure Herzen vorsätzlich anstreben. Und Allah ist Allvergebend und Barmherzig.“ (al-Ahzāb/die Parteien, 33:5).



197. Fatwa des European Council (30/17)

Bevorratung und Preiserhöhungen

Frage:

Was ist das Urteil der Bevorratung von Lebensmitteln über den tatsächlichen Bedarf, sowie Preiserhöhungen seitens der Händler?

Antwort:

Der Grundsatz ist, dass ein Muslim seinen Einkauf auf den üblichen Bedarf beschränken soll. Insbesondere gilt das weitestmöglich in Krisen- und Epidemiezeiten. Die übertriebene Bevorratung von Lebensmitteln über den tatsächlichen Bedarf hinaus ist zum Nachteil anderer Menschen. Ebenso breitet sich dadurch Panik unter den Menschen wegen Lebensmittelknappheit aus und wird Ursache für Preiserhöhungen. Es ist einem muslimischen Händler islamrechtlich nicht zulässig, den Bedarf von Menschen durch Preiserhöhungen auszunutzen oder Güter zu horten, um dadurch eine Preissteigerung zu bewirken. Der Prophet, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, verbot schließlich das Horten von Waren und das Ausnutzen der Monopolstellung. Er sagte: „Es hortet nur ein Sünder.“ Imam an-Nawawī, möge Allah mit ihm barmherzig sein, sagte: „Die Sprachwissenschaftler sagten: „*al-Hāti*“ ist der Sünder, der Missetäter.“ Weiter sagte er: „Die Gelehrten sagten: Die Weisheit hinter dem Verbot des Hortens von Waren ist die Abwendung des Schadens von der Allgemeinheit der Menschen.“ Gerade in Krisenzeiten ist dem Muslim geboten, nicht selbstbezogen zu sein, sondern andere vor sich selbst zu bevorzugen. Statt Egoismus gilt es, barmherzig zu sein.

198. Fatwa des European Council (30/18)

Wer hat Vorzugsrecht auf Heilung?

Frage:

Was sollen wir muslimischen Ärzte angesichts der zahlreichen Erkrankten und vergleichsweise geringen Zahl künstlicher Beatmungsgeräte tun? Konkret bedeutet das: Wir haben zwei Patienten vor uns, beim ersten besteht Hoffnung auf Heilung, während diese beim zweiten Patienten wegen seines schlechten Gesundheitszustands unwahrscheinlich scheint.

Antwort:

Es ist an den muslimischen Ärzten, sich an den Regeln und Kodexen ihres jeweiligen Krankenhauses zu orientieren. Wenn die Angelegenheiten ihrer Erwägung überlassen sein sollte, haben sie die medizinischen, ethischen und humanen Maßstäbe anzuwenden. Es ist islamrechtlich nicht zulässig, einem Patienten Geräte abzunehmen, mit welchen er bereits behandelt wird, um diese einem anderen Patienten zur Verfügung zu stellen.

Wenn der jeweilige Arzt jedoch bei zwei Patienten ratlos sein sollte und er keine andere Wahl hat außer einen dem anderen vorzuziehen, so hat er den Patienten auszuwählen, der zuerst an der Reihe war. Ausgenommen ist hiervon, dass es sich um einen Patienten handelt, bei dem die Hoffnung auf Heilung gänzlich aufgegeben wurde. Auch ist jener vorzuziehen, welcher dringende medizinische Versorgung braucht gegenüber einem Patienten, dessen Zustand eine Verspätung verträgt. Generell ist ein Patient, dessen Heilung realistisch ist jenem vorzuziehen, bei dem die Hoffnung aufgegeben wurde. Das basiert letztendlich auf subjektivem Eindruck bzw. Vermutung sowie medizinischer Einschätzung.

199. Fatwa des European Council (30/19)

Die Bestattungsbestimmungen im Kontext der Corona-Krise

Frage:

Es ist unübersehbar, was die Menschheit gerade angesichts des neu aufkommenden Coronavirus erlebt. Es gibt zahlreiche Kranke und Tote, neue Verordnungen und Gesetze wurden erlassen, das öffentliche Leben ist nahezu zum Erliegen gekommen. Grenzen wurden geschlossen, der Verkehr wurde auf ein Minimum reduziert bzw. ist gänzlich zum Erliegen gekommen, Krankenhäuser sind mit Infizierten so überfüllt, dass die Kapazität der Intensivstationen überschritten wird. In manchen Städten reichen die Räume für die Vorbereitung der Leichname nicht mehr aus. Aus diesem Grund sahen sich manche Gelehrte und Fiqh-Gremien dazu veranlasst, Fatwas für diese Notlage zu veröffentlichen. So wurden gemeinschaftliche Gottesdienste einschließlich des Freitagsgebets ausgesetzt, um Menschenleben zu schützen. In dieser Notlage mit zahlreichen Toten sowie der gefährlichen Infektionsgefahr dieses Virus können Muslime mit ihren Toten und Begräbnissen nicht in der besten Art und Weise verfahren, wie es für sie sonst üblich ist.

Wie also haben Muslime mit ihren Toten bezüglich der Totenwaschung, dem Leinentuch, Gebet und Begräbnis umzugehen?

Antwort:

Eine Fatwa ist bekanntermaßen von Zeit, Ort, Umständen und Kontexten abhängig. In unserer islamischen Normenlehre hat sich eine Reihe von Grundsätzen etabliert, welche in Ausnahme- und Notsituationen Anwendung finden. Zu diesen gehört: „Not erlaubt Verbotenes“, „Mühsal bringt Erleichterung“ sowie „Verpflichtung nur mit Machbarem“. All

diese Grundsätze und solche, die vergleichbar mit ihnen sind, sowie ihre Einzelbestimmungen wurden durch vollständige Induktion der Offenbarungstexte gewonnen und fundiert. Hierzu gehört unter anderem folgende Rede Allahs: „Allah erlegt keiner Seele mehr auf, als sie zu leisten vermag.“ (al-Baqara/die Kuh, 2:286), „Er hat in der Religion keine Bedrängnis auferlegt,“ (al-Haqq/die Pilgerfahrt, 22:78). Ebenso zählt dazu die Rede des Propheten, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm: „Erleichtert, anstatt zu erschweren.“ Es gibt noch viele weitere Textbelege.

Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze und gleichzeitiger Betonung der notwendigen Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der entsprechenden öffentlichen Stellen, fassen wir im Folgenden die Antwort auf die wichtigsten Fragen zusammen, welche mit dem Begräbnis und seinen religiösen Normen im Hinblick auf die jetzige kritische Situation zusammenhängen:

Erstens: Bezuglich der Totenwaschung bei Corona-Infizierten beschloss der European Council nach detaillierter Untersuchung und Konsultation von Ärzten, welche vor Ort in vom Virus stark betroffenen Gegenden sind, dass Tote, welche durch das Coronavirus infiziert wurden, in den Säcken und Särgen begraben werden sollen, in welchen sie das Krankenhaus verließen, ohne gewaschen oder bestrichen [*tayammum*] zu werden, selbst wenn dies gesetzlich erlaubt wäre. Das hat die folgenden Gründe:

- Über die Waschung eines toten Muslim gibt es unter den Rechtsgelehrten Meinungsverschiedenheit. Die Mehrheit sieht in der Waschung eine Pflicht, während es unter Malikiten und Hanafiten eine Meinung gibt, die sie als bekräftigte Sunna [*sunna mu'akkada*] einstuft. Hierbei handelt es sich deshalb um eine zu berücksichtigende Meinungsverschiedenheit, da die Totenwaschung durch Handlung des Propheten, nicht durch seine Aussage überliefert wurde. Eine Handlung bedeutet per se nicht eine Verpflichtung, bzw. kann die Pflicht nicht aus einer bloßen Handlung geschlussfolgert werden. Ebenso ist sie im Kontext einer Anleitung, nicht der Verpflichtung überliefert worden. Die Pflicht der Totenwaschung bleibt weiterhin die vorzuziehende Meinung, sie ist jedoch nur unter normalen Umständen möglich. In Ausnahmesituationen, wie sie in

Zeiten von Seuchen und Epidemien zutreffen, wird die Unterlassung einer Waschung und der Bestreichung zulässig.

- In medizinischen Kreisen ist bekannt, dass die Totenwaschung bzw. die Bestreichung trotz Anwendung von Vorsichtsmaßnahmen die Infektionsgefahr für den Totenwäscher nicht ausschließt. Insbesondere gilt das, da die Umsetzung der Vorsichtsmaßnahmen für den Totenwäscher Erfahrung und Training erforderlich machen, welche aktuell weder vorliegen noch adäquat geleistet werden können. Wenn das medizinische Personal trotz der Kenntnis und Erfahrung im Umgang mit den Präventionsmaßnahmen der Infektion ausgesetzt ist, wie ist dann wohl die Situation eines Totenwäscher zu bewerten, der nicht über solch eine Erfahrung verfügt und direkten Körperkontakt zum Toten hat?
- Aus den islamrechtlichen Normen und Texten lässt sich schlussfolgern, dass in der Güterabwägung der Schutz eines gesunden Menschenlebens einer Sunna oder Pflicht in Bezug auf einen Toten vorzuziehen ist. In den religiösen Normen reicht die starke Vermutung [ǵalabat ȝann] aus, dass sich der Totenwäscher mit der Krankheit ansteckt und er dritte anstecken kann. Der European Council weist darauf hin, dass ein durch das genannte Virus Verstorbener keine Verminderung seines Lohnes erfährt, wenn er auf die beschriebene Weise bestattet wird. Die Pflicht der Muslime und seiner Angehörigen ist durch diese erfüllt worden. Die islamrechtlichen Texte machen deutlich, dass er bei Allah den Rang eines Märtyrers erlangt. Der Prophet Muhammad, Allahs Segen und Frieden seien auf ihm, sagte: „Jeder Diener, welchen die Seuche erfasst und so geduldig an seinem Ort verweilt, wohlwissend, dass ihn nichts anderes treffen wird als das, was Allah für ihn bestimmte, erhält den Lohn eines Märtyrers.“ (Überliefert von al-Buhārī).

Zweitens: Das Totengebet ist bei der Mehrheit der Rechtsgelehrten eine Kollektivpflicht (*fard kifāya*). Wenn es also einige verrichten, entfällt es für die übrigen Rechtsmündigen. Es genügt, dass für den Toten jene beten, welchen dies gesetzlich erlaubt wird, auch wenn dies nur drei sind. Einige Gelehrte sind gar der Meinung, dass das Gebet durch Verrichten seitens eines Mannes entfällt, wie es die Meinung bei den Hanafiten, Schafiten und Hanbaliten ist.

Es ist für die Muslime möglich, selbst einzeln *salāt al-ġā'ib* (Totengebet aus der Ferne) zu verrichten, wenn die Teilnahme für sie schwierig ist. Für das Gebet unter solchen Umständen ist das erst recht der Fall.

Drittens: Was die Beisetzung betrifft, so ist der Grundsatz bei dieser, dass der Muslim an dem Ort begraben wird, in welcher er seinen Tod findet. Ebenso ist ein Grundsatz, dass ein Muslim in für Muslime vorgesehenen Friedhöfen beigesetzt wird. Wenn dies nicht möglich sein sollte, wird er dort begraben wo es möglich ist, sei dies auch ein nicht-muslimischer Friedhof. Schließlich legt Allah keiner Seele auf, was sie nicht zu leisten vermag. Es schadet einem Muslim hier nicht, in einem nicht-muslimischen Friedhof beigesetzt zu werden. Denn das, was ihm in seinem Jenseits nützt sind seine Wohltaten, nicht sein Begräbnisort. Allah sagt: „und daß es für den Menschen nichts anderes geben wird als das, worum er sich (selbst) bemüht,“ (an-Naġm/der Stern, 53:39). So auch sagte der ehrenwerte Salman, möge Allah mit ihm zufrieden sein: „Der Boden macht niemanden selig.“ Überliefert von Mālik im *Muwatṭa'*.

200. Fatwa des European Council (30/20)

Die Einäscherung verstorbener Muslime während einer Epidemie

Frage:

Ist die Einäscherung Verstorbener aufgrund der Epidemie gestattet, insbesondere wenn die verantwortlichen Stellen dazu aufrufen?

Antwort:

Die Beerdigung von Verstorbenen in den Friedhöfen entspricht der Würde und Besonderheit des Menschen. Dergleichen ist es in dem Buche Allahs erwähnt, wenn Er der Erhabene sagt: ((Haben Wir nicht die Erde zu einem Ort der Aufbewahrung gemacht - für die Lebenden und die Toten -)) [Sura 77 : Verse 25 u. 26]. Ferner ist dies die befolgte und nachgeahmte Lebensweise, seit der Zeit unseres Gesandten - Allahs Frieden und Segen mit ihm – bis zum heutigen Tag in allen muslimischen Ländern und Gesellschaften. Daher sollen Muslime das Recht ihrer Verstorbenen an dieser prophetischen Lebensweise einfordern und darauf bestehen.

Es obliegt der islamischen Religionsgemeinschaft und ihren Organisationen ihr bestmöglichstes zu tun, die sakrale Besonderheit der Erdbestattung bei Muslimen klarzustellen, und hervorzuheben welche belastenden Konsequenzen eine Entscheidung über eine Einäscherung von Leichnamen mit sich ziehen würde. Und Allah sei gedankt, dass unserem Wissen nach, in Europa die Verbrennung des Leichnams nicht verpflichtend, sondern freiwillig ist.

201. Fatwa des European Council (30/21)

Die Unfähigkeit der Umsetzung des Testaments außerhalb Europas beigesetzt zu werden

Frage:

Meine Mutter ist aufgrund der Erkrankung an dem Corona-Virus verstorben und hat in ihrem Testament festgelegt, sie in ihrem Heimatland beizusetzen. Aktuell ist der Flugverkehr eingestellt und eine Überführung außerhalb Europas ist nicht möglich. Begehen wir eine Sünde mit der Beisetzung an dem Ort, an dem sie verstarb?

Antwort:

Der Grundsatz ist die Beisetzung des Menschen an jenem Ort, an dem er verstarb. Der Sunna folgend ist es empfohlen, entsprechend der Möglichkeiten zügig zu beerdigen. Wie also ist es unter außerordentlichen Umständen, in denen die Überführung der Leiche und die Umsetzung des Testaments nicht möglich ist? Sie sollten Ihre Mutter daher im muslimischen Friedhof an dem Ort, an dem sie verstarb, zeitnah beisetzen. In den authentischen Hadithen wurde die besondere Stellung derjenigen erwähnt, welche weit entfernt vom Ort ihrer Geburt verstarben. Zu diesen Überlieferungen gehört jene die Ahmad, an-Nasā'ī, Ibn Māga und Ibn Hibbān über 'Abdullāh Ibn 'Amr überliefern, in der er sagte: Es starb ein Mann in Medina der in ihr geboren wurde. Der Prophet, Allahs Frieden und Segen mit ihm, betete [das Totengebet] für ihn und sagte dann: „Wäre er doch nur an einen anderen Ort verstorben, als an seinem Geburtsort“. Sie sagten: „Warum dies, oh Gesandter Allahs?“ Er sagte: „Wahrlich der Person, wenn sie an einem anderen Ort außer ihrem Geburtsort stirbt, wird ihm die Distanz zwischen dem Geburtsort und dem Ort des Sterbens in gleichem Masse im Paradies gegeben“. Diese

Überlieferung authentifizierte Ahmad Šākir. Wir bitten Allah, dass er ihr den Lohn des Märtyrertums gewährt und ihre Stufe im Paradies bei Ihm [Allah] erhöht.



Zweitens: Empfehlungen

Im Kontext dieser schweren Prüfung, die Europa und die gesamte Welt zurzeit durchlebt, empfiehlt der European Council der Allgemeinheit der Muslime im Westen Folgendes:

1. Die Erneuerung ihrer Beziehung zu Allah, dem Erhabenen und Gepriesenen. Sie haben sich Ihm durch viele Gottesdienste wie Gebet, Spende, Fasten u.ä. zu nähern. In Demut haben sie Ihn häufig anzubeten, auf dass Er ihre Heimat und alle Länder der Welt von der Epidemie befreien möge. Es ist an ihnen, in ständiger Bitte um Vergebung und wahrhaftiger Umkehr zu sein.
2. Der European Council ruft die Muslime in Europa dazu auf, den Anordnungen der offiziellen Behörden zuhause zu bleiben, folge zu leisten. Sie haben weiterhin die Gottesdienste in den Moscheen auszusetzen und keine Versammlungen abzuhalten, bis die Not vorüber ist. Ebenso mahnt der European Council, keine Falschmeldungen zu verbreiten, welche die Angelegenheit kleinreden oder die Menschen in Panik versetzen. Dem Allgemeinwohl ist dies schädlich.
3. Der European Council lädt die Muslime dazu ein, weiterhin ihre Pflicht zu erfüllen, indem sie notwendige Hilfen nach wie vor anbieten, wie Spenden, Almosen und Zakat. Diese sollen den islamischen Institutionen, Moscheen, Schulen und islamische Zentren zugutekommen, damit diese ihre Aufgabe weiterhin erfüllen können. Die Gehälter der dort Angestellten sind zu decken, insbesondere der von Imamen und Lehrern. Schließlich haben diese eine bedeutende Rolle im Bereich der Weisung und Lehre. Dies zeugt auch von Loyalität ihnen und den ehrenvollen von ihnen geleisteten Dienstleistungen gegenüber den Muslimen.

-
4. In aufrichtigem Dank wendet sich der European Council an das medizinische Personal, welches Tag und Nacht Kranke behandelt und pflegt. Wir bitten Allah, den Erhabenen, dass Er sie vor jeglicher Krankheit und übel behüten möge.
 5. Der European Council weist die Muslime auf die Notwendigkeit hin, sich nützlich in europäischen Heimatländern einzubringen. Sämtliche positive Initiativen werden vom European Council begrüßt, welche von den Muslimen und den islamischen Institutionen in einer Reihe von Ländern angestoßen bzw. umgesetzt wurden. Zu diesen gehören unter anderem Spendenaktionen für Krankenhäuser, Blutspenden, ehrenamtliche Hilfe von Bedürftigen und Senioren, sowie freiwilliger Sanitätsdienst und Feuerwehr. Dies soll in Absprache mit den entsprechenden Stellen in jeder Stadt sowie unter Berücksichtigung sämtlicher geforderter Vorsichtsmaßnahmen stattfinden.
 6. Nachdrücklich hält der European Council dazu an, Lebensmittel nicht in übertriebenem Maße zu horten. Jeder soll sich mit dem gewöhnlichen Bedarf begnügen. Auch warnt er die muslimischen Händler davor, Güter vorzuenthalten, Preissteigerungen vorzunehmen und die Not der Menschen auszunutzen.
 7. Der European Council ruft die europäischen Imame und Prediger dazu auf, ihre spirituelle und kulturelle Aufgabe wahrzunehmen und die Menschen über soziale Medien zu erreichen. Hierbei ist ein zivilisierter, humaner und universaler Diskurs gefragt. Hoffnung und Zuversicht soll verbreitet werden. In Zeiten von Prüfungen, Unheil und Plagen sollen sie die Menschen auf die damit einhergehenden Erleichterungen, Barmherzigkeit und Chancen hinweisen. Auch sind sie dazu eingeladen, die Rechtsmeinungen von arbeitsgemeinschaftlichen Fatwa-Institutionen zu übernehmen.
 8. Der European Council ruft die Allgemeinheit der Muslime dazu auf, barmherzig und solidarisch zu sein, der Gesellschaft zu helfen und eigene Bedürfnisse hinten anzustellen. Gerade in Krisenzeiten sollen sie die Tugenden und Werte des Islam umsetzen.

-
9. Der European Council empfiehlt den muslimischen Familien in Europa, ihre Zeit sinnvoll zu gestalten und die Zeit der sozialen Isolation für weiterbildende, spirituelle und sinnvolle Unterhaltungsprogramme zu nutzen. Ebenso ruft er sie dazu auf, das Band der Verwandtschaft zu pflegen, nacheinander zu fragen und sich gegenseitig zu vergeben. Sie müssen in fortwährendem Kontakt stehen und entsprechend der aktuellen Gegebenheiten regelmäßig nach dem Rechten sehen, wie es durch die verschiedenen Medien möglich ist. Ebenso erinnert er daran Bittgebete für ihre Familien und Angehörigen für Gesundheit und Wohlbefinden zu sprechen.
 10. Der European Council empfiehlt den islamischen Institutionen weiterhin das Recht der Muslime auf eigene Friedhöfe einzufordern, sowie weitestmöglich Einhaltung der islamrechtlichen Normen zur Bestattung einzuhalten. Außerdem sollen viele Bittgebete für die Toten, Kranken und die Menschheit gesprochen werden, auf dass die Epidemie ein schnelles Ende finden möge.